

## HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung  
Abteilung I,  
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30  
95440 Bayreuth  
Tel.: 0921 / 55-5215  
Fax: 0921 / 55-5325



## Biologie

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text (KWMBI II 1994 S. 266).

### **Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biologie der Universität Bayreuth vom 1. März 1994**

#### Vorbemerkung:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Studiendauer.....	1
§ 3 Studienbeginn.....	2
§ 4 Studienvoraussetzungen .....	2
§ 5 Ziele des Studienganges .....	2
§ 6 Studieninhalte.....	2
§ 7 Studienabschnitte .....	3
§ 8 Nachweis von Studienleistungen .....	6
§ 9 Meldung zur Diplomvor- und -hauptprüfung; Bestellung der Prüfer .....	7
§ 10 Wahl des Hauptfachs und Diplomarbeit .....	7
§ 11 Berufsbezogenes Praktikum.....	7
§ 12 Studienplan.....	8
§ 13 Selbststudium .....	8
§ 14 Anrechenbarkeit von Studienleistungen, Auslandsstudium.....	8
§ 15 Fachstudienberatung.....	8
§ 16 Schlußbestimmung .....	8
ANHANG: Studienplan .....	8

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt für den Diplom-Studiengang Biologie (Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie vom 1. März 1994 Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

### **§ 2 Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Fachsemester. Sie schließt die Prüfungszeit einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit ein.

(2) Die Studienzeit für das Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, soll in der Regel vier Semester, das Hauptstudium, das mit der Diplomhauptprüfung abschließt, soll in der Regel fünf Semester nicht überschreiten.

(3) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 219 Semesterwochenstunden, die sich auf 8 Fachsemester verteilen.

### **§ 3 Studienbeginn**

Diese Studienordnung baut auf einem Studienbeginn im Wintersemester auf.

### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

(1) Über die durch die Hochschulreife und die einschlägige fachgebundene Hochschulreife nachgewiesene allgemeine Studierfähigkeit hinaus bestehen keine sonstigen schulischen Voraussetzungen für das Studium der Biologie.

(2) Gute Grundkenntnisse von Fremdsprachen, insbesondere der englischen Sprache, sind zu empfehlen und müssen nötigenfalls während des Studiums erworben werden.

### **§ 5 Ziele des Studienganges**

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit in forschungs-, anwendungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.

(2) Das Studium bietet auf der Grundlage einer allgemeinen naturwissenschaftlichen Ausbildung eine breite Einführung in die von der Entwicklung der Wissenschaft wie der Berufspraxis her wichtigen Teilgebiete der Biologie. Dabei werden Kenntnisse wesentlicher Zusammenhänge ebenso vermittelt wie die Handhabung moderner Arbeitstechniken. Die Fähigkeit, wissenschaftliche Aufgaben selbständig zu lösen, ist ein besonderes Ziel der Ausbildung. Gedankliche Kreativität, Kritikfähigkeit und Methodenbeherrschung müssen als wichtige Grundelemente dieser Fähigkeiten in den Veranstaltungen des Studienganges gezielt gefördert werden. Ziel der Ausbildung ist somit vorrangig eine allgemeine Berufsfähigkeit vor einer speziellen Berufsfertigkeit. Zugleich soll das Studium zur Kooperationsfähigkeit hinführen.

(3) Die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften verleiht nach bestandener Abschlußprüfung gemäß § 2 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie (DPO) den Grad eines "Diplom-Biologen Univ." bzw. einer "Diplom-Biologin Univ." (jeweils abgekürzt: "Dipl.-Biol. Univ.").

### **§ 6 Studieninhalte**

(1) Im Studiengang Biologie werden allgemeine naturwissenschaftliche Grundlagen in Mathematik, Physik und Chemie unter besonderer Berücksichtigung der experimentellen und theoretischen Anwendbarkeit ihrer Teilgebiete in der Biologie vermittelt.

(2) In der mathematischen Ausbildung sollen insbesondere EDV und Statistik im Vordergrund der Ausbildung stehen, in der Physik Themen, die zum Verständnis und zur sicheren Handhabung von Meßtechniken (Optik, Akustik, klassische Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre) führen; in der Chemie sollen u.a. Eigenschaften anorganischer und

organischer Stoffklassen, analytische und präparative Methoden, Reaktionsmechanismen sowie die wichtigsten Gesetzmäßigkeiten der allgemeinen und physikalischen Chemie behandelt werden. Biologische Schwerpunkte des Grundstudiums stellen Taxonomie, Anatomie, Morphologie, Physiologie, Evolution, Genetik und Ökologie von Mikroorganismen, Pflanzen, Tieren und Menschen dar. Molekularbiologie, Biochemie und Biophysik werden als integrale Bestandteile dieser Gebiete gelehrt.

(3) Im Hauptstudium werden Taxonomie und Evolution von Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren, Struktur und Funktion biologischer Systeme von der molekularen Ebene über die zelluläre Ebene bis zur Ebene der Population höherer Organismen sowie Genetik, Molekularbiologie, Entwicklungsbiologie, Verhaltensforschung und Ökologie behandelt. Das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Stand der wissenschaftlichen Entwicklung der Gebiete unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

(4) Im Hauptstudium hat der Student drei Fächer zu studieren. Von diesen sind zwei aus dem Bereich der biologischen Fächer Botanik (Fachrichtungen: Pflanzenökologie, Pflanzenphysiologie, Pflanzensystematik), Zoologie (Fachrichtungen: Tierökologie, Chemische Ökologie, Tierphysiologie), Genetik und Mikrobiologie zu wählen, ein weiteres aus dem Bereich der übrigen Naturwissenschaften (zur Definition der Fächer vgl. § 32 DPO). Andere nicht-biologische Fächer können vom Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten zugelassen werden. Eines der biologischen Fächer hat der Student als Hauptfach zu wählen.

(5) Da biologische Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Anwendung einer Reihe gesetzlicher Regelungen unterliegen, müssen sich die Studenten des Faches Biologie einen Einblick in diese Gesetze und in die allgemeinen Prinzipien der Gesetzgebung verschaffen. Hierfür wird eine eigene Lehrveranstaltung ("Juristische Grundlagen für Biologen") angeboten.

(6) Eine weitgehende Durchlässigkeit zum vertieften Fachstudium für das Lehramt in der Fächerkombination Biologie und Chemie ist angestrebt. Je nach Ausrichtung des Schwerpunktes im Hauptstudium ergeben sich inhaltliche Beziehungen zu anderen Studiengängen wie z. B. Chemie, Biochemie, Physik, Geoökologie oder Informatik.

## **§ 7 Studienabschnitte**

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Die Zeit für das Hauptstudium beinhaltet auch die Prüfungszeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplommhauptprüfung abgeschlossen.

(2) Zu den Praktika und Seminaren des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat.

(3) Der Unterricht im Grund- und Hauptstudium findet in Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Praktika (P), Seminaren (S), Kolloquien und Exkursionen (E) statt. Die Lehrveranstaltungen verteilen sich wie folgt auf das Grund- und Hauptstudium:

### **I. Grundstudium:**

Lehrveranstaltungen des 1. bis 4. Semesters:

Die Lehrveranstaltungen, für die als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung ein Schein erworben werden muß, sind mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.

<b>Vorlesungen und Übungen</b>	
<i>Nicht-biologische Lehrveranstaltungen</i>	<i>SWS</i>
Juristische Grundlagen für Biologen: V/Ü*	3
Mathematik: V + Ü*	6
Physik: V	8
Grundvorlesung Anorganische Chemie I: V	4
Grundvorlesung Anorganische Chemie II: V (bei Wahlfach: AC)	2
Organische Chemie für Naturwissenschaftler: V	4
Übungen zur Organischen Chemie für Naturwissenschaftler: Ü* (bei Wahlfach OC)	2
Grundvorlesung Physikalische Chemie: V	3
Übungen zur Grundvorlesung Physikalische Chemie: Ü* (bei Wahlfach PC)	2
Einführung in die Biochemie: V	2
<i><u>Biologische Lehrveranstaltungen</u></i>	<i><u>SWS</u></i>
Vorlesungen nach Wahl aus der Biologie: V	2
Allgemeine Botanik: V	4
Systematik einheimischer Blütenpflanzen: V	1
Energie- und Baustoffwechsel der Pflanzen: V	2
Einführung in die Ökologie der Pflanzen: V	2
Systematik und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen: V	3
Übungen zur Systematik einheimischer höherer Pflanzen: Ü*	4
Übungen zur Anatomie und Morphologie der Pflanzen: Ü*	4
Allgemeine Genetik: V	2
Allgemeine Mikrobiologie: V	2
Allgemeine Zoologie: V	4
Systematik und funktionelle Morphologie der Tiere: V	3
Biologie der Fauna Mitteleuropas: V	1
Einführung in die Tierphysiologie: V	2
Einführung in die Ökologie der Tiere: V	2
Übungen zur Anatomie und Morphologie der Tiere: Ü*	4
Übungen zur Kenntnis einheimischer Tiere: Ü*	4
<b>Praktika:</b>	

<u>Nicht-biologische Lehrveranstaltungen:</u>	<u>SWS</u>
Physikalisches Praktikum für Biologen: P*	4
Chemische Praktika <sup>1) 2)</sup>	
Anorganische Chemie: P*	6
Organische Chemie: P*	9
Physikalische Chemie: P*	3
Biochemisches Grundpraktikum für Biologen: P*	2
1) Eingangsvoraussetzung für die Zulassung zu dem jeweiligen Praktikum ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der entsprechenden Grundvorlesung. Der Nachweis kann in Form einer Klausur oder eines Kolloquiums erbracht werden.	
2) In Chemie muß der Student zwei der drei Teilgebiete mit Schein nachweisen.	
<u>Biologische Lehrveranstaltungen:</u>	<u>SWS</u>
Pflanzenphysiologisches Grundpraktikum: P*	3
Tierphysiologisches Grundpraktikum: P*	3
Pflanzenökologisches Grundpraktikum: P*	2
Tierökologisches Grundpraktikum: P*	2
Genetisches Grundpraktikum: P*	2
Seminar zum Genetischen Grundpraktikum: S*	1
Mikrobiologisches Grundpraktikum: P*	2
Seminar zum Mikrobiologischen Grundpraktikum: S*	1
<u>Exkursionen</u> im Umfang von je 4 halbtägigen Einzelexkursionen oder 2 gantztägigen Exkursionen in Zoologie und Botanik	

## II. Hauptstudium:

Lehrveranstaltungen, für die als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomhauptprüfung ein Schein erworben werden muß, sind mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.

<b>Vorlesungen, Übungen und Seminare:</b>	<b>SWS</b>
Toxikologie: V	2
Bodenkunde <sup>1)</sup> : V	2
EDV für Biologen: Ü*	2
2 Seminare: S*	4 <sup>2)</sup>
Weiterführende Vorlesungen in Haupt- und Nebenfächern: V	12
<b>Praktika:</b>	

Bodenkunde <sup>3)</sup> : P*	1
Großpraktikum I im Hauptfach <sup>4)</sup> : P*	20
Großpraktikum I im biologischen Nebenfach <sup>4)</sup> : P*	10
Großpraktikum II <sup>5)</sup> : P*	30
Spezialpraktikum in einer Fachrichtung des jeweiligen Hauptfaches: P*	4
<p>1) Bei Fachrichtung Pflanzen- oder Tierökologie</p> <p>2) Bei Hauptfach Genetik zusätzlich ein Seminar und 2 SWS</p> <p>3) Bei Fachrichtung Pflanzen- oder Tierökologie</p> <p>4) Eingangsvoraussetzung für die Zulassung zu den Großpraktika I ist die bestandene Diplomvorprüfung in Biologie.</p> <p>5) Eingangsvoraussetzung für die Zulassung zu den Großpraktika II ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Großpraktikum I des entsprechenden Hauptfaches.</p>	
<b>Exkursionen (nur in den Hauptfächern):</b>	
Exkursionen inklusive Betriebsbesichtigungen im Umfang von mindestens 14 Tagen in Botanik bzw. Zoologie sowie eine Betriebsbesichtigung im Fach Mikrobiologie.	
Im nicht-biologischen Nebenfach soll in Absprache mit dem Prüfer an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10-12 SWS teilgenommen werden, wovon in der Regel 4 SWS Praktikum oder Übungen sein sollen.	

### III. Prüfungszeitraum:

Anfertigung der experimentellen Diplomarbeit (9 Monate) und mündliche Diplomhauptprüfung.

Die mündliche Diplomhauptprüfung soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen werden. Sie kann vor oder nach der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden. Sie ist innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen abzulegen.

### § 8 Nachweis von Studienleistungen

(1) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen, Praktika oder Seminaren erfolgt auf Grund mündlicher oder schriftlicher Prüfungen; es können auch im Ablauf dieser Veranstaltungen geforderte Leistungen (Referate, Protokolle, Zeichnungen) berücksichtigt werden. Die Form des Nachweises bzw. die Anteile der verschiedenen Teilnachweise kann der verantwortliche Hochschullehrer gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Regelungen in der Prüfungsordnung festlegen.

(2) Allen Studenten muß Gelegenheit gegeben werden, Studienleistungen, die für den Erwerb von Scheinen für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, innerhalb der Fristen für die Meldung zur Diplomvor- oder -hauptprüfung einmal zu wiederholen. Die Notwendigkeit der

Wiederholung einer Studienleistung zum Erwerb eines Scheines rechtfertigt jedoch nicht die Gewährung einer Nachfrist.

## **§ 9 Meldung zur Diplomvor- und -hauptprüfung; Bestellung der Prüfer**

(1) Die Meldung zur Diplomvorprüfung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Student diese Prüfung am Ende des vierten Fachsemesters ablegen kann. Zur Diplomvorprüfung kann sich ein Student auch vor diesem Termin melden, wenn er die in der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 8 und 10 DPO) nachweisen kann.

(2) Die Meldung zur Diplomhauptprüfung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Student diese einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des neunten Fachsemesters ablegen kann.

(3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Fachsemesters abgeschlossen hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomhauptprüfung meldet, daß er diese einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des dreizehnten Semesters abschließen kann. Falls die Diplomvorprüfung wiederholt werden muß, verlängert sich diese Frist um die nach der Prüfungsordnung für die Wiederholung benötigten und zulässigen Semester.

(4) Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

## **§ 10 Wahl des Hauptfachs und Diplomarbeit**

(1) Nach bestandener Diplomvorprüfung entsprechend § 26 Abs. 3 der DPO wählt der Student ein biologisches Hauptfach (Botanik, Zoologie, Genetik, Mikrobiologie) sowie ein biologisches und ein nicht-biologisches Nebenfach. In beiden biologischen Fächern muß das Großpraktikum I abgelegt werden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung von jedem Professor und jedem prüfungsberechtigten habilitierten Mitglied der Lehrinheit Biologie gestellt werden. Das Thema muß so beschaffen sein, daß der Student seine Fähigkeiten nachweisen kann, wissenschaftliche Fragestellungen selbständig mit naturwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer Frist von neun Monaten zu bearbeiten. Der Kandidat kann im Rahmen der fachlichen Gegebenheiten Themenwünsche äußern. Für die Erstellung der Diplomarbeit ist eine Frist von neun Monaten vorgesehen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsdauer auf Antrag des Kandidaten auf insgesamt 12 Monate verlängert werden. Soweit es die Thematik erfordert, kann die Bearbeitungsdauer auf mehrere Abschnitte verteilt werden.

## **§ 11 Berufsbezogenes Praktikum**

Im Laufe des Biologiestudiums ist ein mindestens sechswöchiges berufsbezogenes Praktikum abzuleisten. Das Auffinden einer Praktikantenstelle ist Aufgabe des Studenten. Die

Professoren können ihn dabei unterstützen. Praktikantenstellen dürfen nicht im universitären Bereich wahrgenommen werden. Eine Bescheinigung über die berufsbezogene Tätigkeit ist bei der Anmeldung zur Diplomhauptprüfung vorzulegen.

## **§ 12 Studienplan**

Der Studienplan (siehe Anhang) gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf.

## **§ 13 Selbststudium**

Diese Studienordnung geht davon aus, daß der Student die Lehrveranstaltungen durch selbständiges Literaturstudium vertieft.

## **§ 14 Anrechenbarkeit von Studienleistungen, Auslandsstudium**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, richtet sich nach § 9 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Biologie.

## **§ 15 Fachstudienberatung**

(1) Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Professoren des Studienganges Biologie durchgeführt. Das Vorlesungsverzeichnis gibt Auskunft über die jeweils mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten Personen.

(2) Nach bestandener Diplomvorprüfung und vor der Wahl des Hauptfaches wird den Studenten eine Studienberatung durch einen der Professoren empfohlen. Weiterhin sollte eine spezielle Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- nach nicht bestandenen Prüfungen bzw. bei nicht ausreichenden Studienleistungen
- im Falle eines geplanten oder vollzogenen Wechsels des Studienfaches, Studienganges oder der Hochschule.

## **§ 16 Schlußbestimmung**

(1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 7 Abs. 1 zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Studenten, die nach Inkrafttreten der Satzung das Studium der Biologie (Diplom) aufnehmen oder das Hauptstudium beginnen.

## **ANHANG: Studienplan**

Die folgende Aufstellung gibt die Benennung sowie Umfang und Art der Veranstaltungen an, die nach der geltenden Prüfungsordnung während des Biologiestudiums im Grund- und Hauptstudium besucht werden müssen. Die Veranstaltungen des Grundstudiums sind hierbei für die jeweiligen Fachsemester angegeben; Abweichungen hiervon sind möglich. Diejenigen Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch bei Anmeldung zur Diplomvor- bzw. -



hauptprüfung mit Schein nachgewiesen werden muß, sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

Abkürzungen:

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; K = Kolloquium; E = Exkursion;  
B = Betriebsbesichtigung; SWS = Semesterwochenstunden

<b>Grundstudium</b>	
<b>1. Semester</b>	
2 V	Allgemeine Botanik I
2 V	Allgemeine Zoologie I
3 V	Systematik und funktionelle Morphologie der Tiere
4 Ü*	Übungen zur Anatomie und Morphologie der Tiere
4 Ü*	Übungen zur Anatomie und Morphologie der Pflanzen
4 V	Grundvorlesung Anorganische Chemie I
4 V	Experimentalphysik A
2 V	Mathematik für Naturwissenschaftler I
2 Ü*	Übungen zur Mathematik für Naturwissenschaftler I
===== 27 SWS	
<b>2. Semester</b>	
2 V	Allgemeine Botanik II
1 V	Systematik einheimischer Blütenpflanzen
4 Ü*	Übungen zur Systematik einheimischer höherer Pflanzen
2 V	Allgemeine Zoologie II
1 V	Biologie der Fauna Mitteleuropas
4 Ü*	Übungen zur Kenntnis einheimischer Tiere
4 V	Organische Chemie für Naturwissenschaftler
2 Ü*	Übungen zur Organischen Chemie für Naturwissenschaftler (falls Wahlfach OC)
2 V	Grundvorlesung Anorganische Chemie II (falls Wahlfach AC)
6 P*	Praktikum Anorganische Chemie für Biologen (falls Wahlfach AC)
3 V	Grundvorlesung Physikalische Chemie
2 Ü*	Übungen zur Grundvorlesung Physikalische Chemie (falls

	Wahlfach PC)
4 V	Experimentalphysik B
=====	
27 SWS	(bzw. 33 SWS, falls Wahlfach Anorganische Chemie)
<b>3. Semester</b>	
2 V	Energie- und Baustoffwechsel der Pflanzen
2 V	Einführung in die Tierphysiologie
2 V	Einführung in die Ökologie der Pflanzen
2 V	Einführung in die Ökologie der Tiere
2 V	Allgemeine Genetik
2 V	Allgemeine Mikrobiologie
2 V	Einführung in die Biochemie
2 P*	Genetisches Grundpraktikum
2 P*	Mikrobiologisches Grundpraktikum
1 S*	Seminar zum Genetischen Grundpraktikum
1 S*	Seminar zum Mikrobiologischen Grundpraktikum
9 P*	Praktikum Organische Chemie für Biologen (falls Wahlfach OC)
4 P*	Physikalisches Praktikum für Biologen
2 V	Mathematik für Naturwissenschaftler II (Statistik)
=====	
26 SWS	(bzw. 35 SWS, falls Wahlfach Organische Chemie)
<b>4. Semester</b>	
3 V	Systematik und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen
2 V	Vorlesungen nach Wahl aus der Biologie
3 P*	Pflanzenphysiologisches Grundpraktikum
2 P*	Biochemisches Grundpraktikum für Biologen
3 P*	Tierphysiologisches Grundpraktikum
2 P*	Pflanzenökologisches Grundpraktikum
2 P*	Tierökologisches Grundpraktikum
3 P*	Praktikum Physikalische Chemie für Biologen (falls Wahlfach)

3 V/Ü*	Juristische Grundlagen für Biologen
=====	
20 SWS	(23 SWS, falls Wahlfach Physikalische Chemie)

Zusätzlich während des Grundstudiums:

Exkursionen im Umfang von je 4 halbtägigen Einzelexkursionen oder 2 ganztägigen Exkursionen in Botanik sowie in Zoologie (E\*).

<b>Hauptstudium</b>	
<b>5. und 6. Semester</b>	
2 V	Toxikologie
2 V	Bodenkunde1)
1 P*	Bodenkundliches Geländepraktikum1)
20 P*	Großpraktikum I im Hauptfach
10 P*	Großpraktikum I im biologischen Nebenfach
4 V	Vorlesungen in Haupt- und Nebenfächern
2 Ü*	Einführung in die EDV für Biologen
2 S*	Seminare in Haupt- und Nebenfächern
10-12	(V/S/P) nicht-biologisches Nebenfach
=====	
50-52 SWS	(bzw. 53-55 SWS, falls ökologische Fachrichtung)
1)	Nur für Studenten mit ökologischer Fachrichtung
<b>7. + 8. + 9. Semester</b>	
8 V	Vorlesungen in Haupt- und Nebenfächern
4 P*	Spezialpraktikum im Hauptfach
30 P*	Großpraktikum II
4 S*	Seminare in Haupt- und Nebenfächern, davon mindestens 2 im Hauptfach
=====	
46 SWS	
anschließend 9 Monate Diplomarbeit.	

Zusätzlich im Hauptstudium:

Exkursionen (E\*) inklusive Betriebsbesichtigungen im Umfang von mindestens je 14 Tagen

in Botanik bzw. Zoologie (falls Hauptfach) sowie eine Betriebsbesichtigung im Hauptfach Mikrobiologie.

Alle Studenten müssen weiterhin nach § 11 eine außeruniversitäre berufsbezogene Tätigkeit im Umfang von mindestens 6 Wochen nachweisen. Diese Tätigkeit soll eine Hilfe für die Auswahl der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium sowie für die spätere Berufswahl sein und deshalb möglichst nicht bis zum Ende des Studiums hinausgeschoben werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die gewählte Tätigkeit anerkannt werden kann.